ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. August 1973

zur autonomen Erhöhung der Einfuhren von Baumwolltextilien in die Gemeinschaft, die Gegenstand des Abkommens zwischen der EWG und Indien über den Handel mit Baumwollspinnstoffen sind

(73/269/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die autonome Erhöhung der Einfuhr von Erzeugnissen in die Gemeinschaft, die in den Ausfuhrländern Gegenstand von Selbstbeschränkungsmaßnahmen sind (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente, insbesondere auf Artikel 11 (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat am 12. März 1971 mit Indien ein Abkommen über den Handel mit Baumwollspinnstoffen geschlossen.

Darin ist die Selbstbeschränkung der indischen Ausfuhren auf einer zwischen den beiden Parteien vereinbarten Höhe festgelegt.

Die Gemeinschaft hat durch Entscheidung der Kommission vom 8. März 1973 (3) und vom 25. Mai 1973 (4) autonom die Selbstbeschränkungsplafonds des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Indien über den Handel mit Baumwollspinnstoffen erhöht. Die erste Erhöhung ist mit Rücksicht auf den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft durchgeführt worden und um Störungen in den herkömmlichen Handelsströmen zu vermeiden.

Nach Prüfung der jüngsten statistischen Angaben und insbesondere, um den Einfuhren dieser Erzeugnisse nach Dänemark und Irland Rechnung zu tragen, erscheint es zweckmäßig, die vorgenannte Erhöhung auf einem höheren Niveau festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verwaltung von Kontingenten, der am 21. Mai 1973 zusammengetreten ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Selbstbeschränkungsplafonds, die für die Waren der Gruppe I (rohe und gebleichte Baumwollgewebe) sowie der Gruppe II (andere Gewebe als rohe und gebleichte Gewebe und konfektionierte Waren) in dem am 12. März 1971 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indien geschlossenen Abkommen über den Handel mit Baumwollspinnstoffen vorgesehen sind, werden autonom bis zum 30. September 1973 wie folgt erhöht:

— Gruppe I von 8 460 t auf 8 675 Tonnen,

— Gruppe II von 4 035 t auf 4 185 Tonnen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. August 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 41.
(2) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 10. 4. 1973, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 182 du 5. 7. 1973, S. 37.